



Claus
Lambl
Faulhaber



Schul- und Beamtenrecht Bayern

Bibliothek
der
Schulpraxis



EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Schul- und Beamtenrecht

für die Lehramtsausbildung und Schulpraxis
in Bayern

2. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 77790

Autoren:

Dietrich Claus	StD a.D., Referent für »Schulrecht/Schulkunde«
Wolfgang Lambl	FSR, Vorsitzender Hauptpersonalrat Berufliche Schulen, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Walter Faulhaber	StD a.D., Referent/Seminarleiter für Dienst- und Personal- vertretungsrecht
Arbeitskreisleitung:	Dietrich Claus
Verlagslektorat:	Dr. Rainer Maurer

2. Auflage 2017

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-2146-5

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2017 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlaggestaltung: Andreas Sonnhüter, 40625 Düsseldorf (unter Verwendung eines Fotos von istockphoto,

© Clerkenwell_Images/istockphoto.com)

Satz: Doris Busch, 40477 Düsseldorf

Druck: Tritsch Print und digitale Medien GmbH, 97199 Ochsenfurt-Hohestadt

Vorwort

»Schul- und Beamtenrecht« ist ein neues, umfassendes Referenz- und Nachschlagewerk zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Schulalltages in Bayern. Es bietet eine systematische, sehr gut verständliche Darstellung der Strukturen des bayerischen Schulwesens sowie der Rechte von Lehrerinnen und Lehrern gegenüber den Schülern und dem Dienstherrn.

Das Buch ist bestimmt für

- Schulleiter von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen:
als Grundlage für die tägliche Arbeit, als Leitfaden für die Unterweisung der Lehramtsanwärter sowie bei Rückfragen des Kollegiums,
- Studienreferendar/-innen und Lehramtsanwärter/-innen:
zur Vorbereitung auf das Prüfungsfach »Schulrecht/Beamtenrecht« der Staatsprüfung,
- Lehrerinnen und Lehrer von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur sicheren Beurteilung rechtlich relevanter Situationen, etwa ihrer Aufsichtspflichten und der Zulässigkeit von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- Personalräten in bayerischen Schulen zur Information und Beratung über Rechtfragen des Schulalltags,
- Eltern und Schüler/-innen zum besseren Verständnis der Organe und Regelungen des bayerischen Schulwesens sowie der Rechtsstellung von Schüler/-innen im Schulalltag.

Konkrete Situationen und Fälle bilden das Gerüst der Darstellungen zum »Schul- und Beamtenrecht« ebenso wie Übersichten und Fragen, die sich konsequent an der Schulpraxis orientieren. So werden juristische Sachverhalte zu den Themen Benotung, Dienstpflichten, Haftung, Datenschutz und Urheberrecht anschaulich erläutert.

Das Buch bietet unverzichtbares rechtliches Grundlagenwissen für den Schulalltag.

Ihr Feedback ist uns wichtig.

Ihre Anmerkungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu diesem Buch nehmen wir gerne auf – schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Frühjahr 2017

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Schulrecht

1	Pädagogik und Recht	9
1.1	Rechtsbegriff	9
1.2	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen	11
1.3	Recht auf eine der Begabung entsprechende Bildung	14
2	Rechtsquellen im Schulrecht	16
2.1	Normenhierarchie im Schulrecht	16
2.2	Interpretation rechtlicher Bestimmungen	19
2.2.1	Tatbestand und Rechtsfolge	19
2.2.2	Gebundene Entscheidung und Ermessen	20
2.3	Kulturhoheit der Länder	23
2.3.1	Gesetzgebungskompetenz der Länder	23
2.3.2	Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK)	23
2.3.3	»Hamburger Abkommen«	24
3	Rechtsformen des schulischen Verwaltungshandelns	25
3.1	Die Schule im Rechtsstaat	25
3.2	Der Verwaltungsakt	26
3.2.1	Die Merkmale des Verwaltungsaktes	26
3.2.2	Grundsätze des Verwaltungsverfahrens zum Erlass eines Verwaltungsaktes (Auswahl)	27
3.3	Die förmlichen Rechtsbehelfe Widerspruch und Klage	29
3.3.1	Die aufschiebende Wirkung	29
3.3.2	Widerspruch oder Klage	30
3.4	Formlose Rechtsbehelfe	32
4	Amtliche Veröffentlichungen und Mitteilungen	33
4.1	Rechtsrahmen	33
4.2	Gesetze (Auswahl)	34
4.3	Schulordnungen, Prüfungsordnungen und sonstige Verordnungen	34
4.3.1	Schulordnungen (Auswahl)	34
4.3.2	Prüfungsordnungen (Auswahl)	35
4.3.3	Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für die einzelnen Lehrämter (ZAL)	35
4.4	Kultusministerielle Bekanntmachungen	35
4.5	Kultusministerielle Schreiben	35
4.6	Weitere Veröffentlichungen	36
4.7	Die Informationsmöglichkeiten des Lehrers	36
5	Die Gliederung des Schulwesens	38
5.1	Wahl des Bildungsganges	38
5.2	Die allgemein bildenden Schulararten	41
5.2.1	Die Grundschule	41
5.2.2	Die Mittelschule	42
5.2.3	Die Realschule	43
5.2.4	Das Gymnasium	43
5.2.5	Schulen des Zweiten Bildungswegs	44

5.3	Schularten des beruflichen Schulwesens	44
5.3.1	Die Berufsschule	44
5.3.2	Die Berufsfachschule	46
5.3.3	Die Wirtschaftsschule	46
5.3.4	Die Fachschule	47
5.3.5	Die Berufliche Oberschule.....	48
5.3.6	Die Fachakademie	49
5.4	Förderschulen und Schulen für Kranke.....	50
5.4.1	Förderschulen.....	50
5.4.2	Schulen für Kranke	51
5.5	Privatschulen	52
5.5.1	Bedeutung und Rechtsstellung	52
5.5.2	Begriffsbestimmung – Unterscheidung.....	53
5.5.3	Ersatzschulen	53
6	Der mittlere Schulabschluss	56
6.1	Der mittlere Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen.....	56
6.2	Der mittlere Schulabschluss an beruflichen Schulen	57
7	Schulsprengel und Gastschulverhältnisse	60
7.1	Schulsprengel.....	60
7.2	Schulsprengel für Grund- und Mittelschulen	61
7.3	Schulsprengel für Berufsschulen	61
7.4	Schulsprengel für weiterführende Schulen.....	63
7.5	Gastschulverhältnisse	63
8	Organisationsformen des Unterrichts	65
8.1	Unterricht an den allgemein bildenden Schulen	65
8.1.1	Exkurs: Die Ganztagschule	65
8.2	Unterricht an beruflichen Schulen	66
8.2.1	Weiterführende berufliche Schulen.....	66
8.2.2	Die Berufsschule	66
9	Die Rechtsstellung des Schülers	69
9.1	Die Schulpflicht.....	69
9.2	Beginn, Dauer und Erfüllung der Schulpflicht	69
9.3	Die Berufsschulpflicht.....	70
9.4	Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht	74
9.5	Verhinderung – Befreiung – Beurlaubung	76
9.5.1	Verhinderung.....	76
9.5.2	Befreiung	77
9.5.3	Beurlaubung	77
9.5.4	Abmeldung vom Religionsunterricht	79
10	Die Organe der Schule.....	80
10.1	Die Schulleitung.....	80
10.2	Die Lehrkräfte.....	82
10.3	Konferenzen	82
10.3.1	Die Lehrerkonferenz	82
10.3.2	Ausschüsse.....	83
10.3.3	Die Klassenkonferenz	83

10.4	Schülermitverantwortung und Schülervertretung	84
10.4.1	Stellung und Zuständigkeit der Schülermitverantwortung	84
10.4.2	Die Organe der Schülermitverantwortung	85
10.5	Die Elternvertretung	86
10.5.1	Bedeutung	86
10.5.2	Der Elternbeirat als Organ der Elternvertretung	87
10.6	Das Schulforum und der Berufsschulbeirat.....	88
11	Stellung, Aufgaben und Dienstpflichten des Lehrers	90
11.1	Stellung und Aufgaben des Lehrers	90
11.2	Allgemeine Dienstpflichten der Lehrkraft	91
11.3	Der Unterricht	95
11.4	Außerunterrichtliche Dienstpflichten.....	96
12	Der Klassenleiter	100
12.1	Bedeutung	100
12.2	Aufgabenkatalog	101
13	Die Schulbehörden	102
13.1	Einführung	102
13.2	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	103
13.3	Schulaufsicht über die Schulen.....	106
14	Aufsichtspflicht	110
14.1	Rechtliche Grundlagen	110
14.2	Umfang der Aufsichtspflicht	113
14.2.1	Örtliche und zeitliche Grenzen der Aufsichtspflicht.....	113
14.2.2	Aufsicht während des Unterrichts	114
14.2.3	Aufsicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen	115
14.3	Kriterien der Aufsichtsführung	115
14.4	Aufsichtspflicht – Verkehrssicherungspflicht.....	117
14.5	Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)	118
14.6	Rechtliche Folgen von Aufsichtspflichtverletzungen	119
15	Haftung des Lehrers	121
15.1	Rechtliche Grundlagen	121
15.2	Hinweise für die Praxis	123
15.3	Übersicht.....	123
16	Unfallschutz in der Schule	125
16.1	Einführung	125
16.2	Die Träger der Schülerunfallversicherung	125
16.3	Unfallursachen	126
16.4	Zuständigkeiten	126
16.4.1	Äußerer Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen)	127
16.4.2	Innerer Schulbereich	127
16.4.3	Fachberater für Verkehrs- und Sicherheitserziehung	129
16.4.4	Versicherungsumfang	129
16.4.5	Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung	130
16.4.6	Sicherheitskonzept für Schulen	130

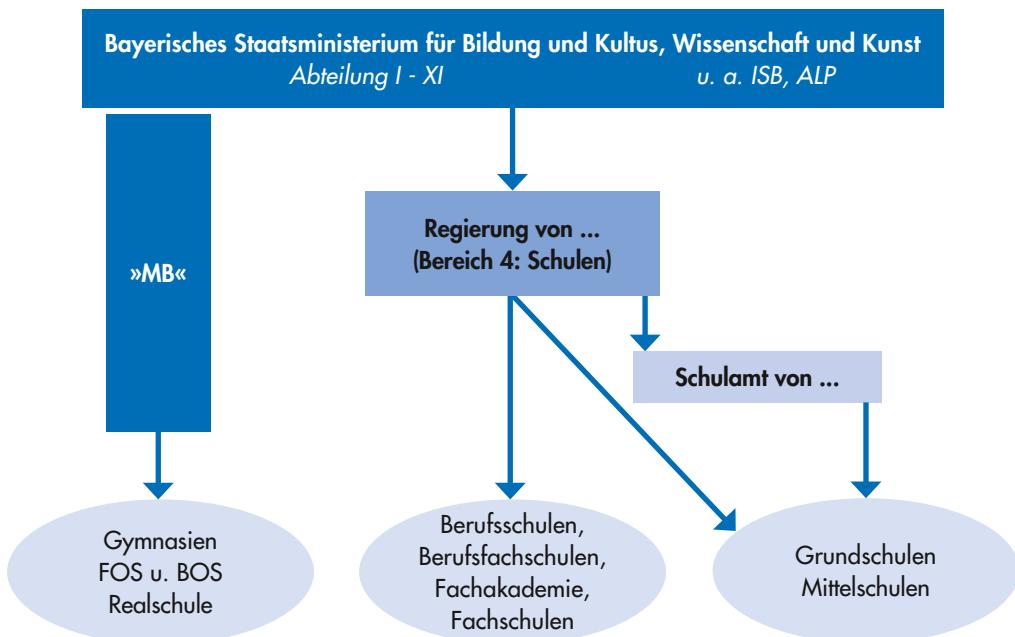
Dabei werden unterschiedliche Modelle angewendet:

- An den Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen und Realschulen ist der Schulleiter der direkte Dienstvorgesetzte und übt auch die Schulaufsicht aus. Damit das Ministerium auch in räumlicher Nähe der Schulen präsent ist, werden Ministerialbeauftragte (»MB«) bestellt.
- Für die beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS), die Förderschulen und die Grund- und Mittelschulen gibt es jeweils eine Abteilung an den Bezirksregierungen. Dabei üben jedoch die Leiter der beruflichen Schulen auch die Dienstaufsicht über die bei ihnen beschäftigten Lehrer aus.
- Bei den Förderschulen hat die Regierung in Zusammenarbeit mit den Schulleitern der Schule vor Ort die Dienstaufsicht.
- Für die Grund- und Mittelschulen gibt es zusätzlich Schulämter, die für jeweils ein bis zwei Landkreise im jeweiligen Regierungsbezirk zuständig sind. Auch hier wird versucht, den Schulleitern vor Ort immer stärkere Kompetenzen zu übertragen.

Die Eingabe des Grundschullehrers L (**Fall 13.3**) an das Kultusministerium durchläuft folgenden Dienstweg:

- Einreichung bei der Schulleitung
- Staatliches Schulamt
- Schulabteilung der Regierung
- Abteilung IV des Kultusministeriums

Die Schulbehörden in Bayern



Wiederholung – Vertiefung

1. Mit welchen Gesetzestexten wird die Schulaufsicht geregelt?
2. Erläutern Sie die Unterschiede zwischen einer staatlichen Schule und einer Ersatzschule.
3. Beschreiben Sie die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde.
4. Wer ist für die staatliche Schulaufsicht bei einer öffentlichen Mittelschule zuständig?

14 Aufsichtspflicht



Pausenaufsicht in einer Grundschule

Fall 14.1

Die Lehrerkonferenz beschließt, dass künftig die Pausenaufsicht nur durch den Hausmeister ausgeübt werden soll. Der Schulleiter hat Zweifel, ob dieser Beschluss realisiert werden kann.

Fall 14.2

Ihre volljährige Schüler fragen Sie, ob sie zu der geplanten eintägigen Abschlußfahrt der Klasse ihren eigenen Pkw benutzen dürfen. Sie fragen sich, wie Sie dann auf der Hin- und Rückfahrt Ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Fall 14.3

Augsburger Allgemeine vom 17.07.2012:

»Lehrer lassen Schüler sitzen...

Pädagogen droht nach Eklat bei einem Ausflug Ärger«

14.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Regelungen zur Aufsichtspflicht der Schule finden sich in der BaySchO.

§ 22 BaySchO

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. An Grundschulen sowie Grundschulstufen an Förderschulen gelten als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Verlassen des Schulgeländes. Bei Bedarf erfolgt eine Beaufsichtigung an diesen Schulen eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen, ausgenommen an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. Die Grundsätze werden mit dem Schulforum abgestimmt.

(3) Während der Teilnahme an der praktischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen obliegt die Aufsicht den Praxisanleiterinnen und -anleitern bzw. den Ausbilderinnen und Ausbildern. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In der Lehrerdienstordnung ist geregelt, dass »der Schule«, d. h. dem Schulleiter und den Lehrern, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Schüler eine Aufsichtspflicht obliegt. Schon seit Jahrzehnten haben sich Gerichte mit Haftungsfällen wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht befassen müssen – übrigens mit Ergebnissen, die auch heute noch weitgehend Geltung haben.

Die Pflicht der Schule zur Aufsichtsführung lässt sich aus den Vorschriften zu dem elterlichen Sorgerecht herleiten. Nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben die Eltern u. a. das Recht und die Pflicht, ihre Kinder »zu beaufsichtigen«, § 832 BGB macht die Aufsichtspflichtigen für Schäden haftbar, die von Minderjährigen einem Dritten zugefügt werden. Infolge der gesetzlichen Schulpflicht, die der Staat durch den im Grundgesetz festgeschriebenen Erziehungsauftrag auferlegt (vgl. Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 131 BV), wird in das elterliche Erziehungsrecht eingegriffen.

Es besteht deshalb aber auch für die Schule die Verpflichtung, die »Personensorge« (die Verpflichtung, sich der die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten anzunehmen, im Gegensatz zur »Vermögenssorge«, der Besorgung der finanziellen Angelegenheiten) im gleichen Maße zu gewährleisten, wie es den Eltern obliegt. Da die Eltern während der Zeit des Schulbesuchs ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen können, muss auch im Verhältnis zu geschädigten Dritten ein anderer an ihre Stelle treten.

Die Aufsichtspflicht hat folgende Zielrichtungen:

- Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit jedes Schülers
- Schutz des Eigentums der Schüler bzw. ihrer Eltern (z. B. von Kleidungsstücken, Schulsachen, Fahrrädern)
- Schutz Dritter vor schädigenden Handlungen durch Schüler
- Unterricht und Leistungserhebungen frei von Störungen zu halten

§ 5 LDO

(1) Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken. Dabei kann sie auch zur Aufsicht außerhalb ihres Unterrichts herangezogen werden. Insbesondere hat die Lehrkraft spätestens von Beginn des Unterrichts an im Unterrichtsraum anwesend zu sein und von diesem Zeitpunkt an während der gesamten Dauer des von ihr erteilten Unterrichts, erforderlichenfalls bis zum Weggang der Schüler, die Aufsicht zu führen. Ist die Lehrkraft gezwungen, den Unterrichtsraum während dieser Zeit zu verlassen, so trifft sie, im Verhinderungsfall der Schulleiter, aufgrund der gegebenen Umstände die notwendigen und möglichen Maßnahmen.

(2) Eine besondere Einteilung der Lehrkräfte zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule erfolgt durch den Schulleiter. Die für die Aufsicht ergehenden allgemeinen Regelungen und Einzelanweisungen sind zu beachten.

(3) Bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht der Lehrkraft. Der Treff- und Endpunkt soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen. Für Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier muss der Treff- und Endpunkt auf jeden Fall innerhalb des Schulsprengels liegen.

Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LDO gilt für die an staatlichen Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus tätigen Lehrkräfte sowie, unbeschadet ihrer besonderen Rechtsstellung, für die Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

Werden nebenamtlich tätige und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte (unterhälftig beschäftigte Lehrkräfte) für schulische Aufgaben außerhalb ihrer unterrichtlichen Verpflichtungen herangezogen, so sind dabei der geringere zeitliche Umfang ihrer Dienstverpflichtung und ihre etwa gegenüber Dritten bestehenden anderweitigen unabweisbaren Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen.

Einteilungen zur Beaufsichtigung sollten ebenso wie allgemeine oder einzelne Anweisungen zur Aufsicht regelmäßig schriftlich erfolgen.

Aufsichtspflichtig sind der Schulleiter und alle Lehrer, jedoch mit teilweise unterschiedlichen Inhalten.

Der Schulleiter hat – wie sich schon aus § 5 Abs. 2 Satz 1 LDO ergibt – in erster Linie eine Organisationspflicht. Seine Aufgabe ist es z.B., einen Aufsichtsplan zu erstellen, aus dem sich ergibt, von wem, wann und wo die Aufsicht auszuüben ist. Er muss sicherstellen, dass es keine »aufsichtsfreien« Zeiten und Räume gibt. Er muss ferner hinsichtlich der Aufsichtspersonen die richtige Auswahl treffen. So ist z.B. in der Bekanntmachung über die »Durchführung von Schülerfahrten« vom 09.07.2010 geregelt, dass die an den Veranstaltungen teilnehmenden Lehrer und Begleitpersonen den vorauszusehenden Anforderungen gewachsen sein müssen. Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitpersonrettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).

Da die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu den inneren Schulangelegenheiten gehört, für die das vom Freistaat angestellte Lehrpersonal verantwortlich ist, dürfen andere Personen, z.B. der Hausmeister, nur ergänzend und nicht eigenverantwortlich zur Aufsichtsführung herangezogen werden. Unterstützend können zur Aufsicht z.B. auch ältere Schüler oder Studenten oder Eltern als Begleitpersonen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen herangezogen werden. Erforderlich ist aber, dass diese Personen sorgfältig ausgewählt, für

ihre Aufgaben angeleitet werden und einer Kontrolle durch eine verantwortliche Lehrkraft unterliegen.

Im **Fall 14.1** kann die Lehrerkonferenz zwar Empfehlungen für die Aufstellung der Aufsichtspläne geben. Der gefasste Beschluss greift aber in die Befugnisse des Schulleiters nach § 24 LDO ein und müsste von diesem beanstandet werden.

Die Aufsichtspflicht der Schule für Schülerinnen und Schüler gilt – jeweils einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung – nicht nur beim Unterrichtsbereich, sondern auch bei sonstigen Schulveranstaltungen.

§ 5 Abs. 3 LDO erstreckt deshalb die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 2 auch auf die sonstigen Schulveranstaltungen. Die jeweiligen Schulordnungen bestimmen, dass der Umfang der Aufsichtspflicht sich auch hierbei aus dem Alter und der geistigen Reife der Schüler ergibt.

14.2 Umfang der Aufsichtspflicht

14.2.1 Örtliche und zeitliche Grenzen der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht bezieht sich zeitlich und örtlich auf den zum Schulbetrieb gehörenden Bereich. So ist natürlich jeder zum Handeln verpflichtet, der eine Gefährdungssituation bemerkt: Ein Lehrer, der in der Pause sieht, wie ein Schüler von anderen verprügelt wird, darf nicht einfach weitergehen mit der Begründung, er habe heute keine Pausenaufsicht.

Nicht zum Schulbetrieb gehört somit der Schulweg, d. h. der Weg, den die Schüler von zu Hause zur Schule bzw. von dort nach Hause zurücklegen. Schulbushaltestellen unterliegen der Aufsicht, wenn sie unmittelbar am Schulgelände liegen und ausschließlich von Schülern genutzt werden. Aber auch sonst hat die Schule die Pflicht, darauf zu achten, dass zur Schule gehörende Schulbushaltestellen möglichst gefahrlos benutzt werden können. Sie muss auf erkennbare Sicherheitsmängel und Gefahrenlagen hinweisen und auf deren Be seitigung hinwirken.

Vom Schulweg zu unterscheiden sind sog. Unterrichtswege, d. h. Wege, die der Schüler aus Gründen des Unterrichts zurückzulegen hat. Dazu gehören z.B. Wege vom Schulgebäude zu einem außerhalb gelegenen Sportplatz oder zum Besuch eines Museums im Rahmen des Unterrichts. Sie unterliegen der Aufsicht der Schule. Es kann sich die Frage stellen, ob die Schüler direkt an den Unterrichtsort bestellt oder von dort entlassen werden können, mit der Folge, dass der Weg dorthin Schulweg ist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Sportstunde die erste oder letzte Stunde ist oder wenn der Unterrichtsort näher zu den Wohnungen der Schüler liegt als das Schulgebäude. Ob dies zulässig ist, entscheidet sich insbesondere nach dem Alter der Schüler, aber auch nach etwa vorhandenen besonderen Gefahren auf dem Weg.

Eine Unterbrechung der Aufsichtspflicht während der Unterrichtszeit, um die private An oder Rückfahrt zu oder von einem außerschulischen Lernort zu ermöglichen, ist zu vermeiden.

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet nicht mit dem Unterricht, sondern setzt bereits vorher ein, wenn die Schüler am Schulgebäude eintreffen. Dies ist auch sinnvoll, denn zu dieser Zeit »strömen« sehr viele Schüler unterschiedlicher Altersstufen in die Schule, was die Situation besonders gefahrenträchtig macht. Entsprechendes gilt natürlich auch für die Zeit nach Unterrichtsende, wenn die Schüler das Schulgelände verlassen und oft nach der langen Unterrichtszeit ihren Bewegungsdrang »ausleben« wollen. Im Allgemeinen wird die

Aufsicht in angemessener Zeit, also etwa zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn aufzunehmen sein bzw. nach Unterrichtsende eingestellt werden können. Anderes kann gelten, wenn sehr viele »Fahrschüler« die Schule besuchen, die infolge der Verkehrsverbindungen eine erhebliche Zeit vor Unterrichtsbeginn eintreffen bzw. sich nach Unterrichtsende noch in der Schule aufhalten müssen oder die zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht nicht nach Hause gehen können. Für diese Schüler muss die Schule eine Aufsicht organisieren. So ist z. B. ein Raum zur Verfügung zu stellen, in dem die Schüler sich aufhalten können. Dort muss nicht ständig eine Aufsichtsperson anwesend sein, es können auch z. B. ältere Schüler oder der Hausmeister mit für Aufsichtsaufgaben herangezogen werden. Es muss aber immer auch eine Lehrkraft erreichbar sein, um bei Notfällen eingreifen zu können.

14.2.2 Aufsicht während des Unterrichts

Um seiner Aufsichtspflicht nachkommen zu können, soll der Lehrer während der Unterrichtsstunde den Raum möglichst nicht verlassen. Ist dies ausnahmsweise doch einmal erforderlich, muss er geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, z. B. den Schülern Anweisungen zu ihrem Verhalten geben, sie mit einer Aufgabe beschäftigen, einzelne Schüler mit in die Verantwortung nehmen.

Oft stellt sich auch die Frage, wie es um die Aufsicht bestellt ist, wenn ein Schüler, der den Unterricht gestört hat, aus dem Raum gewiesen (»vor die Tür gestellt«) wird. Grundsätzlich ist dies eine zulässige und oft auch sinnvolle pädagogische Maßnahme, die geeignet ist, ein Fehlverhalten zu unterbrechen, bevor es sich verfestigt, und dem Schüler Gelegenheit gibt, sich zu beruhigen und über sein Verhalten nachzudenken. Zu bedenken ist allerdings neben der Aufsichtsproblematik, dass dem Schüler sein Bildungsanspruch verkürzt wird und er auch den Anschluss in der Unterrichtsstunde verliert und u. U. nicht mehr sinnvoll mitarbeiten kann. Diesem Anspruch des störenden Schülers steht der Anspruch der gestörten Schüler auf einen geordneten Unterricht entgegen. Im Allgemeinen wird nur ein kurzzeitiger Ausschluss (ca. 5-10 Minuten) sinnvoll sein. Zudem müssen dem Schüler Verhaltensmaßregeln »mitgegeben« werden, z. B. dass er sich nicht aus der Nähe entfernen darf. Zu berücksichtigen ist die mögliche Reaktion des betreffenden Schülers. Der Lehrer muss sich überlegen, wie sich der Schüler voraussichtlich »draußen« verhalten wird. Ist dort mit weiterem Fehlverhalten zu rechnen (z. B. der Störung anderer Klassen, Beschädigung des Gebäudes, Verlassen des Schulhauses), darf der Schüler nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Der Lehrer muss dann andere Maßnahmen ergreifen, z. B. den Schüler zum Schulleiter schicken bzw. bringen.

Eine weitere im Alltag häufig vorkommende Situation ist das vorzeitige Entlassen einer Klasse oder einzelner Schüler. Dies kann sich ergeben, wenn Schüler ihre Klassenarbeit schon fertig gestellt haben, sie ein öffentliches Verkehrsmittel erreichen müssen oder wenn die Klasse gut gearbeitet hat und der vorgesehene Stoff schon durchgenommen ist. Im Allgemeinen wird immer eine sinnvolle Beschäftigung der Schüler bis zum regulären Unterrichtsschluss möglich sein. Da die Lehrkraft ihre Unterrichtszeiten einhalten muss (§ 9 Abs. 3 LDO), also nicht selbstständig das Unterrichtsende festlegen kann, verstößt sie zudem gegen eine der allgemeinen Dienstpflichten.

Auch wenn der Lehrer einzelnen Schülern besondere Aufträge erteilt, z. B. eine Landkarte aus dem Kartenzimmer zu holen, kann ein Aufsichtsproblem auftreten. Schwierig wird es, wenn der Schüler durch Unachtsamkeit oder weil er mit der Aufgabe überfordert ist, einen Schaden verursacht. Die Pflicht des Lehrers liegt dabei in erster Linie bei der richtigen Auswahl eines Schülers. Der Lehrer muss abwägen, ob der Schüler hinreichend zuverlässig und der Aufgabe gewachsen ist. Bei der Aufsichtsführung kann sich ein »Zielkonflikt« auftun zwischen dem Aufsichtserfordernis und dem Erziehungsauftrag, denn die Schüler sollen ja zunehmend zu selbstständigem Handeln befähigt werden.

14.2.3 Aufsicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Besonders gefordert wird der Lehrer bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Handelt es sich um mehrtägige Veranstaltungen, besteht die Aufsichtspflicht »rund um die Uhr«. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Lehrer sich in dieser Zeit keinen Schlaf gönnen darf. Er kommt seiner Pflicht vielmehr bereits nach, wenn er den Schülern genaue Verhaltensmaßregeln vorgibt und deren Einhaltung stichprobenartig kontrolliert. Zulässig ist es auch, den Schülern während dieser Veranstaltungen Zeiten zur freien Verfügung zu geben. Dabei muss allerdings bedacht werden, dass für derartige »Freizeiten« der Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung entfällt. Deshalb und wegen des elterlichen Erziehungsrechts muss die schriftliche Zustimmung der Eltern eingeholt werden. Der Lehrer kommt dann seiner Aufsichtspflicht ausreichend nach, wenn er sich von den Schülern über ihre Vorhaben informieren lässt, sie auf Gefahrensituationen hinweist und ihnen Verhaltensmaßregeln gibt, z.B. nur in Gruppen zu gehen und zu einem festgesetzten Zeitpunkt zurück zu sein, und wenn er für die Schüler jederzeit erreichbar ist.

14.3 Kriterien der Aufsichtsführung

Für die Aufsichtsführung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

Alter und Entwicklungsstand des Schülers

Mit zunehmendem Alter sind Kinder immer mehr in der Lage, Gefahrensituationen einschätzen zu können, die Folgen eigener Handlungen zu bedenken und sich an vorgegebene Regeln zu halten. Umgekehrt hat auch die Schule den Auftrag, die Schüler mit zunehmendem Alter immer mehr an eine selbstständige Lebensgestaltung heranzuführen und sie dazu zu befähigen. Daraus ergibt sich, dass die Aufsicht nach dem Voranschreiten in der Schullaufbahn in ihrer Intensität immer weiter zurückgenommen werden kann. Sie wandelt sich von einer unmittelbaren Aufsicht, die die persönliche Anwesenheit erfordert, in eine Aufsicht, die den Schülern Verhaltensmaßregeln vorgibt, deren Einhaltung dann nur noch stichprobenartig kontrolliert wird. Abhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit der Schüler kann sich der Lehrer aber nicht darauf verlassen, dass einmal gegebene Anweisungen dauerhaft beachtet werden; vielmehr müssen derartige Anordnungen in Abständen wiederholt werden, und zwar umso häufiger, je jünger die Schüler sind und je größer der Anreiz ist, gegen die Anordnung zu verstößen.

Auch volljährige Schüler unterliegen noch einer – allerdings stark reduzierten – Aufsicht. Hier spielen weniger der Gesichtspunkt des Schutzes dieser Schüler selbst, sondern der Schutz Dritter, z.B. anderer Schüler oder des Eigentums des Schulträgers, eine Rolle.

Das Alter kann allerdings nicht alleiniges Kriterium sein. Das zeigt sich schon, wenn man bedenkt, dass gleichaltrige Schüler z.B. ein Gymnasium oder eine Förderschule besuchen können. Bedeutsam sind also der individuelle Entwicklungsstand und die Persönlichkeitsmerkmale jedes Schülers. Der Lehrer muss abschätzen, was er seinen Schülern zutrauen und abverlangen kann, wie sie in bestimmten Situationen reagieren werden.

Gefahrensituation, Vorhersehbarkeit eines möglichen Schadenseintritts

Es liegt auf der Hand, dass sich Umfang und Intensität der Aufsicht daran orientieren müssen, welche Gefahren den Schülern drohen können. Der Sport- oder Chemieunterricht wie auch der fachpraktische Unterricht in einer Werkstatt stellen ganz andere Anforderungen als z.B. der Deutsch- oder Mathematikunterricht. In dem wichtigen Urteil zur Aufsichtspflicht, das den tödlichen Unfall einer Schülerin bei einem Ausflug zu einem Baggersee

betrifft (»Baggersee-Urteil«, Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 29.10.1985), wird das so formuliert: »Wenn die Lehrerin schon mit ihrer Klasse ein ungeeignetes – weil gefährliches – Ausflugsziel aufsuchte, war sie zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet.«

Beispiele:

»Eine 13-jährige Schülerin wurde von einem Mitschüler von einer 1,30 m hohen Einfriedungsmauer des Schulgeländes gestoßen. Die die auf den Schulbus wartenden Schüler beaufsichtigende Lehrerin hatte sich mit anderen Schülern unterhalten und den Unfall zunächst nicht bemerkt und sich, als sie von Mitschülern aufmerksam gemacht worden war, nicht um die äußerlich nicht erkennbar verletzte, aber blasse Schülerin gekümmert. Der stellvertretende Schulleiter brachte die Schülerin in den Aufenthaltsraum der Schule und informierte die Mutter. Bei einer späteren Untersuchung in einem Krankenhaus wurden schwerste innere Verletzungen festgestellt. Die Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen einer Aufsichtspflichtverletzung wird abgewiesen. (Landgericht Erfurt, Az.: 6 O 4150/97)«

Schulrecht – Aufsichtspflicht – Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Schulwegunfall, SchulRecht 4/2003, S. 82

»In einer einstündigen Sportstunde, die um 13.15 Uhr begann, sollen Schüler einer 8. Klasse einen 100-Meter-Lauf absolvieren. Es ist warm und schwül, die Ozonwerte sind erhöht. Eine Schülerin bricht am Ende des Laufs zusammen. Zunächst bemüht sich die Lehrerin erfolglos um eine Reanimation, dann mit Erfolg der drei Minuten nach dem Zusammenbruch der Schülerin alarmierte Notarzt. Im Krankenhaus fällt die Schülerin in ein Wachkoma, in dem sie sich noch Jahre später befindet. Die Eltern der Schülerin klagen gegen die Sportlehrerin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Oberlandesgericht Brandenburg, (Urteil vom 28.04.2009, Az.: – 2 U 40/05) hat die Klage abgewiesen.«

Unfall im Sportunterricht, SchulRecht 11/2011, S. 11

»Ein 15-jähriger Schüler, der in der Schule als ‚Problemkind‘ bekannt war, verließ unerlaubt den Schulhof und tötete durch Brandstiftung ein Pferd. Er hatte bereits früher Brände gelegt. Es kann aber nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Schule von den früheren Brandstiftungen wusste. Der Eigentümer des Pferdes verlangt Schadensersatz wegen Verletzung der schulischen Aufsichtspflicht. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage wegen Aufsichtspflichtverletzung abgewiesen. (Oberlandesgericht Düsseldorf, Az.: 18 U 82/97)«

SCHULRECHT – AUFSICHTSPFLICHT – Beaufsichtigung eines »pyromanan« Schülers, SchulRecht 6-8/2001, S. 134f

Zumutbarkeit

Von dem Aufsichtspflichtigen kann nichts Unmögliches verlangt werden. Bei einer Wanderung mit der Klasse, aber auch bei der Pausenaufsicht kann der Aufsichtsführende nicht an jeder Stelle zugleich sein. Oft können auch Pflichtenkollisionen auftreten, z.B. wenn ein bei einer Wanderung verunglückter Schüler zu einem Arzt gebracht werden muss und die anderen Schüler zurückbleiben.

Es genügt eine Aufsicht, die bei den Schülern niemals das Gefühl aufkommen lässt, sie seien unbeaufsichtigt und könnten machen, was sie wollten.

Beispiel:

»Eine Sportlehrerin führt die Aufsicht über die Schüler der Klasse 4a während der Sportstunde bzw. der »Bewegungszeit«. Ein Teil der Kinder spielt auf dem Dach der Turnhalle Fußball, andere spielen »Bewegungsspiele« auf dem Schulhof. Durch einen vom Schulgelände geworfenen Stein wird ein parkendes Auto beschädigt. Die Sportlehrerin erklärt, sie habe während des Fußballspiels das Spielfeld im Blick, wobei sie allerdings nicht jeden einzelnen Schüler im Auge haben könne; sie gehe auf dem Dach »hin und her«, damit sie auch den Schulhof einsehen könne, kontrolliere, »wer wo ist« und mache dann auch Stichproben. Das Schulgelände liegt an einem Hang und einer öffentlichen Straße. Die Eigentümerin des beschädigten Pkw fordert vom Land Schadensersatz. Das Oberlandesgericht, Frankfurt/Main, (Urteil vom 18.01.2010, Az.: – 1 U 185/08) hat die Schadensersatzklage abgewiesen.

Eine ständige Beobachtung eines jeden einzelnen Schülers kann von aufsichtführenden Lehrern nicht verlangt werden. Lehrer dürfen sich darauf verlassen, dass Eltern ihren Kindern beibringen, nicht mit Steinen auf Personen oder Sachen zu werfen. Der Schulleitung ist es nicht zuzumuten, allein aufgrund der Lage der Schule so viel Aufsichtspersonal aufzubieten, dass jeder Schüler zu jeder Zeit gesehen und kontrolliert werden kann.«

Steinwurf vom Schulgelände, SchulRecht 03/2011, S. 36

Von dem Aufsichtspflichtigen wird erwartet, dass er seine Aufgabe vorausschauend und umsichtig wahrnimmt, d.h. bedenkt, welche Gefahrensituationen auftreten können, und Vorsorge dafür trifft. Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen muss sich der Lehrer vorab über gesundheitliche Beeinträchtigungen der Schüler informieren. In dem o. g. »Baggersee-Urteil« hat das Gericht verlangt, dass sich die Lehrerin zunächst selbst ein Bild von den Schwimmfähigkeiten der Schüler verschafft.

Schlagwortartig können die Grundsätze der Aufsichtsführung umschrieben werden mit

- vorausschauender Umsichtigkeit (**präventive Aufsichtsführung**),
- ununterbrochener Beständigkeit (**kontinuierliche Aufsichtsführung**) und
- kontrollierender Nachdrücklichkeit (**aktive Aufsichtsführung**).

14.4 Aufsichtspflicht – Verkehrssicherungspflicht

Aufsichtspflichtig im Sinne der Verkehrssicherungspflicht ist zunächst der Schulträger, der dafür sorgen muss, dass vom Gebäude und Gelände keine Gefahren ausgehen, z.B. bei winterlichen Verhältnissen, aber auch dafür, dass berechtigterweise in die Schule mitgebrachtes Eigentum der Schüler (z.B. Kleidungsstücke) in angemessenem Umfang vor Verlust und Beschädigung geschützt sind (so ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.09.1973). Wenn also z.B. Schüler Mäntel etc. nicht mit in das Klassenzimmer nehmen dürfen, muss dafür gesorgt werden,



dass die gebotene Ablagemöglichkeit genügenden Schutz bietet. Ähnliches gilt, wenn der Sportlehrer vor dem Unterricht Uhren, Schmuckstücke oder Brillen in Verwahrung nimmt oder wenn ein Lehrer von Schülern Geld oder Reisedokumente für eine Studienfahrt einsammelt und in Verwahrung nimmt.

14.5 Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Alle Schüler sind in die gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse. Ferner sind Angestellte im inneren und äußeren Schulbereich versichert (KMBeK vom 11. Dezember 2002).

Die Unfallversicherung schützt den Weg zur Schule bzw. von der Schule sowie alle schulischen Veranstaltungen. Dazu gehören natürlich der Unterricht, aber auch außerunterrichtliche Veranstaltungen, wie z.B. Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten oder auch SMV-Veranstaltungen, wenn sie vom Schulleiter als Schulveranstaltungen anerkannt werden oder auf dem Schulgelände stattfinden. Weiterhin wird die Phase der fachpraktischen Ausbildung in der Fachoberschule durch den GUV erfasst.

Beispiel:

»Kommt eine Schülerin oder ein Schüler auf einer Klassenfahrt durch einen Unfall zu Schaden, so ist sie oder er grundsätzlich gesetzlich versichert, wenn der Unfall im inneren Zusammenhang mit der Klassenfahrt stand und Ausdruck eines schülertypischen Verhaltens war... Der Schüler hatte sich – in Abwesenheit der Lehrer – durch das Verhalten seiner Mitschülerinnen und Mitschüler zu einer waghalsigen und gefährlichen Mutprobe provozieren lassen: Er wollte vom Fenster seines im dritten Stock einer Pension gelegenen Zimmers in das 1,20 Meter entfernte Zimmer des Nachbarzimmers springen, stürzte ab und verletzte sich schwer. Obwohl der Siebzehnjährige zu dem Zeitpunkt allein in seinem Zimmer war, wertete das Gericht den Sprung als Folge eines für Jugendliche seines Alters typischen, gruppendiffusiven Prozesses und als Folge seiner altersbedingten Unreife. Der Schüler hatte nämlich im Vorfeld vor den Augen einiger Mitschülerinnen „eine Schlappe“ hinnehmen müssen. Zwei Mitschüler hatten ihn – dem Wunsch einiger Mädchen entsprechend, aber gegen seinen Willen – aus deren Zimmer geschleppt. Bei einer anschließenden verbalen Streiterei mit seinem Zimmernachbar hatte er außerdem noch vor den Augen einer anderen Mitschülerin Nasenbluten bekommen. Als dann noch sein Zimmernachbar drohte, ihn einzusperren und das Zimmer verließ, fragte der Schüler die Mädchen im Nachbarzimmer, ob ihr Fenster offen sei, und als diese bejahten, antwortete er, er komme dann „über“. Die sich steigernden gruppendiffusiven Ereignisse provozierten den Schüler dermaßen, dass er sprang.«

Bibiana Dowerg, Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler auf Klassenfahrten, SchulVerwaltung BY 10/2002, S. 356, Schullinkverlag, 22. Ausgabe

Nicht geschützt sind sog. »eigenwirtschaftliche Tätigkeiten«, also z. B. Freizeiten bei Schullandheimaufenthalten oder auch Einkäufe in der Stadt während der Mittagspause oder der großen Pause.

Die Versicherung ersetzt grundsätzlich nur Schäden, die mit einem Körperschaden in Zusammenhang stehen, also z. B. die Behandlungskosten des Arztes. Nicht ersetzt werden Sachschäden, z. B. beschädigte Kleidungsstücke. Die Unfallversicherung gewährt auch kein

22.2 Zeugnisarten an allgemein bildende Schulen

Schulart Zeugnisart	Grundschule und Mittelschule	Realschule	Gymnasium
Zwischenzeugnis	Jahrgangsstufen 1-3, 5-10	Jahrgangsstufen 5-10	Jahrgangsstufen 5-10
Übertrittszeugnis	Jahrgangsstufe 4	–	–
Jahreszeugnis	Jahrgangsstufen 1-8, evtl. 9 und 10 (<i>falls nicht Abschlusszeugnis</i>)	Jahrgangsstufen 5-9, evtl. 10 (<i>falls nicht Abschlusszeugnis</i>)	Jahrgangsstufen 5-10
Zeugnis über den Ausbildungsausbauabschnitt	–	–	Jahrgangsstufen 11 und 12/1, evtl. 12/2 (<i>falls nicht Abschlusszeugnis</i>)
Abschlusszeugnis	Jahrgangsstufe 9: erfolgreicher oder qualifizierender Mittelschulabschluss Jahrgangsstufe 10: mittlerer Schulabschluss der Mittelschule	Jahrgangsstufe 10: Realschulabschluss	Jahrgangsstufe 12: Allgemeine Hochschulreife

Verlassen Schülerinnen und Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf schriftlichen Antrag für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs, über die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen und ggf. über den erworbenen mittleren Schulabschluss.

22.3 Zeugnisarten an beruflichen Schulen

Die nachfolgende Übersicht erfasst ausgewählte berufliche Schulen.

Schulart Zeugnisart	Berufliche Oberschule	Berufsschule	Berufsfachschule (hier Wirtschaftsschule)
Zwischenzeugnis	Vorklasse Fachoberschule (alle Jahrgangsstufen) Berufsoberschule (alle Jahrgangsstufen)	nur im Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr	alle Jahrgangsstufen
Jahreszeugnis	Vorklasse und Vorkurs (evtl. Erwerb des mittleren Schulabschlusses) Fachoberschule (Jahrgangsstufe 11; 12 und 13, falls erfolglose Abschlussprüfung) Berufsoberschule (Jahrgangsstufe 12; 13, falls erfolglose Abschlussprüfung)	Berufsgrundschuljahr: (evtl. erfolgreicher Mittelschulabschluss) Berufsvorbereitungsjahr (evtl. erfolgreicher Mittelschulabschluss) in der Regel in allen Jahrgangsstufen vor Erreichen der letzten Jahrgangsstufe	Jahrgangsstufen 7-9 bzw. 8 und 9 der vier- bzw. dreistufigen Wirtschaftsschule Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule Jahrgangsstufen 10 und 11 (<i>falls erfolglose Abschlussprüfung</i>)

Abschluss-zeugnis	Fachoberschule und evtl. Berufsoberschule (<i>Jahrgangsstufe 12</i>): - Fachhochschulreife Berufsoberschule und Fachoberschule (<i>Jahrgangsstufe 13</i>): - fachgebundene Hochschulreife - evtl. allgemeine Hochschulreife	letzte Jahrgangsstufe: - erfolgreicher Berufsschulabschluss falls nicht einmal Note 6 oder zweimal Note 5 –Notenausgleich möglich (<i>evtl. erfolgreicher Mittelschulabschluss</i>) - evtl. mittlerer Schulabschluss der Berufsschule	Jahrgangsstufen 10 oder 11: Wirtschaftsschulabschluss
Entlassungs-zeugnis	–	letzte Jahrgangsstufe: (<i>falls nicht Abschlusszeugnis</i>)	–

In Abschlusszeugnissen ist es möglich, dass einzelne Noten vorangegangener Jahrgangsstufen übernommen werden.

Verlassen Schülerinnen oder Schüler in der Beruflichen Oberschule oder der Wirtschaftsschule während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag oder von Amts wegen für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs sowie über die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen. Dies gilt auch für Berufsschüler, wenn sie nicht in eine andere bayerische Schule übertreten. Der erfolgreiche Berufsschulabschluss beendet nicht zwingend die Berufsschulpflicht. Sie endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayEUG). Abschluss- und Entlassungszeugnisse der Berufsschule werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt und an diesem Tag ausgehändigt. Der letzte Unterrichtstag bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Berufsabschlussprüfung.

Wiederholung – Vertiefung

1. Welche allgemein bildende Schule vermittelt die größte Anzahl unterschiedlicher Abschlüsse?
2. Welche Schule des beruflichen Schulwesens vermittelt die größte Anzahl unterschiedlicher Abschlüsse?
3. Eine Lehrkraft vergibt in einer Leistungsfeststellung die Note 6. Ein Schüler möchte sich sofort gegen diese Note gerichtlich wehren. Wie sind seine Chancen?
4. In welchen Schularten bzw. welcher Jahrgangsstufe gibt es kein Zwischenzeugnis? Worin sehen Sie die Begründung?

23 Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Klage gegen Schulausschluss scheitert

Bub durfte drei Tage nicht ins Gymnasium

Er störte den Unterricht und legte sich mit Mitschülern an: Der dreitägige Schulausschluss eines Augsburger Gymnasiasten ist rechtmäßig. Das hat gestern die dritte Kammer des Verwaltungsgerichts entschieden. Die Richter wiesen eine Klage des elfjährigen Buben und seiner Eltern ab. Die Schule, so die Begründung, habe mit dem Ausschluss vom Unterricht keine unverhältnismäßig harte Entscheidung getroffen. Der Schüler des Fugger-Gymnasiums kassierte im vorigen Schuljahr mehrere Verweise – unter anderem, weil er mit einer Plastikflasche geworfen, einem Mitschüler den Stuhl weggezogen und ein Mädchen beleidigt haben soll. Als er im Unterricht einen Laptop einschaltete, obwohl der Lehrer es zuvor verboten hatte, war die Geduld der Pädagogen erschöpft. Der Fünftklässler musste drei Tage daheimbleiben. Die Eltern waren nicht einverstanden und klagten. Sie wollten damit auch, wie ihr Anwalt sagt, einen möglichen Rausschmiss des Sohnes verhindern. Der droht dem Buben inzwischen, weil er erneut aufgefallen ist. Er soll einen Mitschüler mit einem »Laserpointer« geblendet und am Auge verletzt haben. Die Eltern führten ins Feld, ihr Kind, inzwischen in der sechsten Klasse, leide am Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom – kurz ADHS. Die Richter entgegneten, trotz ADHS müsse eine Schule aber Erziehungsmaßnahmen verhängen dürfen. Der Kammervorsitzende Ivo Moll empfahl den Eltern, gemeinsam mit der Schule nach einer Lösung für das Kind zu suchen. Sich auf Seitenlangen Schreiben auszutauschen, diene sicherlich niemandem.

Augsburger Allgemeine, 17.11.2010

Der Unterrichtsalltag verlangt von der Lehrkraft immer wieder pädagogische Interventionen, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu gewährleisten: Schüler/innen sind unaufmerksam und stören oder beteiligen sich nicht hinreichend am Unterricht, deshalb ermahnt sie die Lehrkraft.

Der Schutz von Personen oder Sachen erfordert ebenfalls, dass die Lehrkraft eingreift: Einige Schüler verunreinigen das Klassenzimmer. Die Lehrkraft kann nicht erkennen, welche Schüler den Schaden angerichtet haben und ordnet an, dass die gesamte Klasse die Verunreinigung beseitigt. Eine Schülerin wird von einem Mitschüler massiv bedroht. Der Schulleiter verhängt einen verschärften Verweis.

Art. 86 BayEUG

- (1) Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. Soweit Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen sind Erziehungsmaßnahmen, die intensiver in die Rechte der Schüler eingreifen.

23.1 Andere Erziehungsmaßnahmen

Andere Erziehungsmaßnahmen sind nicht an besondere Verfahrensvorschriften gebunden. So muss ein Schüler, der im Klassenzimmer versetzt wird, vorher nicht angehört werden. Die »anderen« erzieherischen Maßnahmen sind auch einer Kontrolle durch ein Verwaltungsgericht entzogen. Es handelt sich nicht um Verwaltungsakte, weil die Rechte und Pflichten des Schülers nicht berührt sind. Der Maßnahmenkatalog dieser Erziehungsmaßnahmen ist nicht abgeschlossen. So könnten je nach Unterrichtssituation folgende Instrumente erzieherisch wirken:

- Gespräch mit der Klasse
- Einzelgespräch mit den Schülern
- Ermahnungen
- Änderung der Sitzordnung
- Eintrag des Fehlverhaltens ins Klassentagebuch
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem Ausbildungsbetrieb
- Schriftlicher Hinweis an die Erziehungsberechtigten bzw. an den Ausbildungsbetrieb
- Reinigung des Klassenzimmers wegen einer vorheriger Verunreinigung durch die Schüler
- Ausschluss von einer schulisch nicht verbindlichen Veranstaltung (z. B. Theaterbesuch)

Als andere Erziehungsmaßnahmen nennt das Schulrecht ausdrücklich die Nacharbeit.

Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayEUG erwähnt die Nacharbeit, wenn der Schüler oder die Schülerin sich nicht hinreichend am Unterricht beteiligt. Die Nacharbeit muss jedoch unter Aufsicht einer Lehrkraft erfolgen. Überdies sind die Erziehungsberechtigten bei der Nacharbeit schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts zu unterrichten (Art. 88 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG).

Die Grundlage für die Anwendung »anderer« Erziehungsmaßnahmen stellt auch der Pflichtenkatalog des Art. 56 Abs. 4 BayEUG dar.

Art. 56 BayEUG

- (4) Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte...

23.1.1 Das Hinausweisen störender Schüler und Schülerinnen¹

Bei nachhaltigen und intensiven Unterrichtsstörungen können Schüler oder Schülerinnen aus dem Klassenzimmer verwiesen werden.² Immerhin wird der Anspruch der anderen Schüler auf einen ordnungsgemäßen Unterricht damit wieder gewährleistet, und die Lehrkraft kann die ihr übertragenen Unterrichts- und Erziehungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen. Das Hinausweisen kann auch kraft Hausrecht des Lehrers im Klassenzimmer begründet werden. Natürlich muss die Aufsichtspflicht über den störenden Schüler berücksichtigt werden. Die Lehrkraft müsste den Schüler anweisen, sich nicht zu entfernen³ und die Anwesenheit des Schülers gelegentlich kontrollieren. Denkbar wäre es auch, einen jugendlichen Schüler nach Hause zu schicken⁴. Ein Berufsschüler könnte auch in den Ausbildungsbetrieb entlassen werden, der natürlich vorher benachrichtigt werden müsste. Bei der Lehrkraft bereits als verhaltensauffällig bekannten Schüler/innen sollte die Verweisung aus dem laufenden Unterricht jedoch vermieden werden. Solche Schüler/innen sollte die Lehrkraft zur Schulleitung bringen lassen. Neuartige Erziehungskonzepte sehen auch einen Aufenthalt in einem Trainingsraum vor, in dem der verhaltensauffällige Schüler von einer Lehrkraft betreut wird.⁵

23.1.2 Das Nutzungsverbot für Mobilfunktelefone und digitale Speichermedien

Technische Neuerungen bei digitalen Speichermedien und im Mobilfunksektor können sich negativ auf die Schule auswirken. Nicht nur Unterrichtsstörungen durch Mobilfunktelefone, sondern insbesondere unerlaubte Aufnahmen während schulischer Veranstaltungen müssen vermieden werden. Es kann nicht zugelassen werden, dass anstößige und beschämende Aufnahmen von Schüler, Schülerinnen und Lehrkräften, aufgenommen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, ins Internet gestellt werden. Daher wurde durch Art. 56 Abs. 5 BayEUG als weitere Pflicht der Schüler und Schülerinnen ein dementsprechendes Verbot formuliert. Das Nutzungsverbot für Mobilfunktelefone gilt natürlich nicht für die Lehrkräfte und den Hausmeister.



»Für den Fall, dass Schülerinnen oder Schüler der Aufforderung, ihr Mobilfunktelefon auszuschalten, nicht Folge leisten, ist es den Lehrkräften neben den weiterhin anwendbaren schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen möglich, Schülermobilfunktelefone vorübergehend abzunehmen. Die Dauer des Einbehaltens liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, die unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden wird.«⁶

Die Bayerische Schulordnung untersagt es, den Schülern gefährliche Gegenstände bzw. Gegenstände, die den Unterricht stören können, mitzuführen (§ 23 Abs. 2 BaySchO). Auch hier kann die Schule diese Gegenstände einziehen.

1 Diese Maßnahme wird auch gelegentlich als Maßnahme des Hausrechts (Siehe hierzu auch Art. 16 Abs. 7 FOBOSO und Art. 15 Abs. 1 WSO) eingestuft.

2 Vgl. Thomas Böhm, Aufsicht und Haftung in der Schule, S. 52

3 Vgl. auch: Avenarius/Heckel, Schulrechtskunde, 7. Auflage, S. 388

4 Vgl. Günther Hoegg, Schulrecht: kurz und bündig, 2. Auflage 2010, S. 124

5 Vgl. Thomas Böhm a. a. O., S. 11

<http://www.augsburger-allgemeine.de/landsberg/Ein-Trainingsraum-statt-Strafarbeit-id3082186.html>
(Zugriff 08.11.2011)

6 <http://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten.html> (03.11.2011)

23.1.3 Unzulässige andere Erziehungsmaßnahmen

Im Schulbetrieb des vergangenen Jahrhunderts waren Schläge verschiedenster Art alltägliche Praxis. Auch entwürdigende Maßnahmen wie etwa das Aufsetzen einer Eselsmütze wurden eingesetzt. Immer wieder mussten Schüler auf einem Holzscheit knien.

»Körperliche Züchtigung ist unzulässig«, damit schließt das BayEUG ausdrücklich auch grundgesetzwidrige Erziehungsmaßnahmen aus. Das Aufsetzen einer Eselsmütze würde gegen das Grundgesetz verstoßen. Es gibt allerdings noch weitere unzulässige erzieherische Maßnahmen wie z. B.:

- Die Festsetzung von Geldzahlungen in eine Klassenkasse, z. B. für Zusätzliche Unterrichtsstunden
- Die Streichung eines verpflichtenden Unterrichtsangebots, z. B. des Sportunterrichts
- Strafarbeiten ohne Bezug zur Verfehlung und in unverhältnismäßigem Umfang
- Vergabe von Noten zur Disziplinierung und ohne Bezug zu einer Leistung



© Schulmuseum Ichenhausen

23.2 Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

Als Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen werden jene Erziehungsmaßnahmen bezeichnet, die schwerwiegenderen Gründe haben und in ihren Auswirkungen erheblicher sind. Im Gegensatz zu den anderen Erziehungsmaßnahmen handelt es sich hier nicht um rein pädagogische Maßnahmen.

23.2.1 Grundsätze des Verwaltungshandeln und des Verwaltungsverfahren

Diese Maßnahmen stellen in fast allen Fällen einen Eingriff in die Rechtssphäre des Schülers dar. Ein Ausschluss vom Unterricht beeinträchtigt seine Lernchancen. In einem Rechtsstaat unterliegen solche Eingriffe bestimmten Bedingungen.

Bevor Maßnahmen dieser Art erteilt werden, muss der betroffene Schüler angehört werden (Art. 88 Abs. 3 Nr. 1 BayEUG). Die Pflicht zur Anhörung wird aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör des Grundgesetzes (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz) abgeleitet. Die Verpflichtung zur Anhörung wird von den Lehrkräften bei einem Verweis verschiedentlich vergessen. Dennoch handelt es sich um eine wirksame Ordnungsmaßnahme. Indem die Anhörung nachgeholt würde, kann der Mangel geheilt werden (Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Die Schriftform als Verfahrensvorschrift wird ausdrücklich beim Verweis vorgeschrieben. Bei schwerwiegenderen Ordnungsmaßnahmen ergibt sich diese Formvorschrift aus Gründen der Nachweisbarkeit und des Rechtschutzes (Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG). Der betroffene Schüler muss in einer möglichen Gegenwehr die Gelegenheit haben, auf die Begründung für die Ordnungsmaßnahme einzugehen. Dies fällt ihm bei einer schriftlich formulierten Ordnungsmaßnahme leichter.

Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getroffen. Das bedeutet, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und

angemessen ist. Dadurch wird auch deutlich, dass die Schule die Ordnungsmaßnahmen nicht in einer bestimmten Reihenfolge verhängen darf.

Ein schriftlicher Verweis wäre wohl nicht geeignet, einen Schüler zu disziplinieren, der eine Lehrkraft massiv tätlich angegriffen hat.

Wenn eine erforderliche Ordnungsmaßnahme zu treffen ist, muss abgewogen werden, ob nicht eine mildernde Maßnahme die gleiche Wirkung erzielen könnte. Dies könnte zum Beispiel bei einer einmaligen und erstmaligen Entgleisung der Fall sein.

Eine Ordnungsmaßnahme wäre nicht mehr angemessen, wenn ihre Wirkung außer Verhältnis zum Fehlverhalten des Schülers stünde.

Beispiel:

Ein Schüler kann krankheitsbedingt seine Hausaufgabe nicht anfertigen, deshalb erteilt ihm die Lehrkraft einen Verweis. Die damit verbundene Nachrangigkeit dieser Ordnungsmaßnahme ergibt sich auch insoweit »andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen« (Art. 86 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz BayEUG).

Art. 86 Abs. 1 BayEUG ermöglicht es, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Es wird keine Verpflichtung ausgesprochen. Wenn der Gesetzgeber von »können« spricht, bedeutet dies jedoch nicht die Möglichkeit zu willkürlichen, insbesondere sachlich nicht begründeten Entscheidungen. Es muss der Grundsatz des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Ordnungsmaßnahmen nur aufgrund der tatbestandlichen Voraussetzungen getroffen werden dürfen. Sachfremde Einwirkungen dürfen keine Bedeutung haben. Dies läge zum Beispiel vor, wenn eine Lehrkraft die soziale Herkunft eines Schülers zur Grundlage für eine Ordnungsmaßnahme heranzöge.

Außerschulisches Verhalten darf nur dann Anlass für Ordnungsmaßnahmen sein, wenn es die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet (Art. 86 Abs. 3 Nr. 5 BayEUG). So hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Androhung der Entlassung eines Schülers aufgrund von entwürdigenden Äußerungen über eine Lehrerin im Internet als rechtmäßig eingestuft.¹

Insbesondere der belastende Charakter von Ordnungsmaßnahmen auf den Schüler verlangt in einem Rechtsstaat, dass die Maßnahmen eine gesetzliche Grundlage haben müssen. Dieser so genannte Gesetzesvorbehalt wird durch Art. 86 Abs. 3 BayEUG verdeutlicht.

Die Mehrzahl der Ordnungsmaßnahmen und der Sicherungsmaßnahmen hat den Charakter eines Verwaltungsaktes. Ausschlaggebend für die Einordnung einer Ordnungsmaßnahme ist die Frage, ob durch die Maßnahme die Rechte bzw. Pflichten des Schülers verändert wurden. Dies liegt nicht beim schriftlichen Verweis und beim verschärften Verweis vor. Die rechtliche Position des Schülers an der Schule wird nicht geändert. Ein Verwaltungsakt liegt dagegen z.B. bei einem Ausschluss aus der Schule vor.

Die Schüler haben natürlich in einem Rechtsstaat die Möglichkeit, sich gegen Erziehungsmaßnahmen und gegen Ordnungsmaßnahmen zu wehren. Bei den anderen Erziehungsmaßnahmen und dem schriftlichen Verweis können sich die Schüler beim betreffenden Lehrer beschweren. Es handelt sich dann um eine Gegenvorstellung. Darüber hinaus wäre eine Aufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich. Bei Maßnahmen, die Verwaltungsakte darstellen, wären **zusätzlich** der Widerspruch oder die Anfechtungsklage als Rechtsbehelfe die geeignete Gegenwehr. Damit ergibt sich jedoch nicht eine aufschiebende Wirkung, also den vorläufigen Nichtvollzug der verhängten Ordnungsmaßnahme.

Gegen den Ausschluss aus dem Unterricht für zwei bis vier Wochen könnte beispielsweise ein betroffener Schüler einer Fachoberschule entweder eine Gegenvorstellung beim Schul-

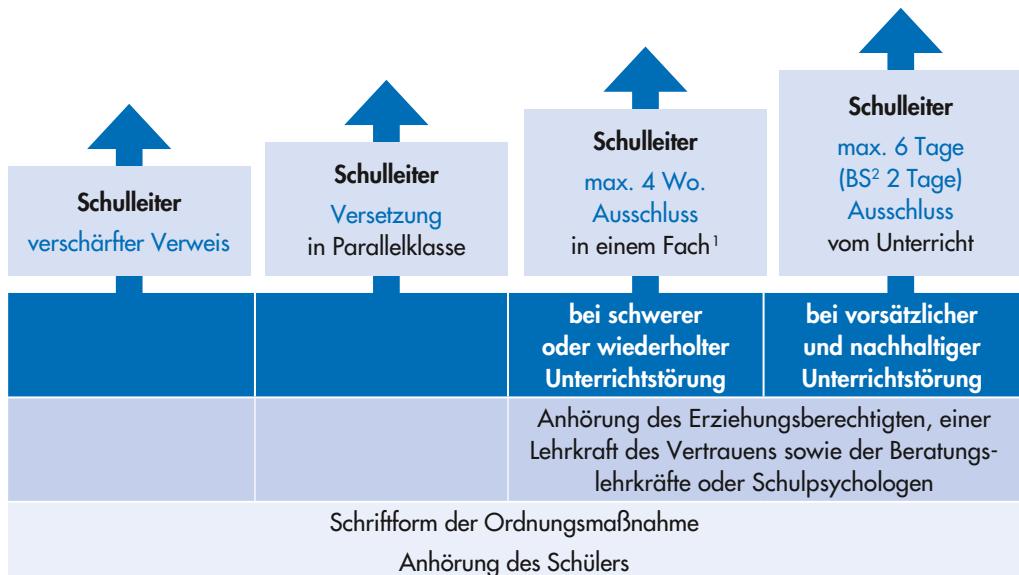
1 Schulverwaltung Landesausgabe Bayern: Verletzung von Persönlichkeitsrechten von Lehrkräften im Internet, 12/2008

leiter oder eine Aufsichtsbeschwerde beim Ministerialbeauftragten einlegen. Darüber hinaus kann der Schüler entweder Widerspruch einlegen oder eine Anfechtungsklage erheben. Damit wäre der Ausschluss vom Unterricht allerdings noch nicht unwirksam. Dies könnte sich erst durch die Gerichtsentscheidung ergeben. Das Verwaltungsgericht wird dabei nicht pädagogische Werturteile, die einen Beurteilungsspielraum beinhalten, aufheben.

Ordnungsmaßnahmen und andere Erziehungsmaßnahmen sind nebeneinander denkbar. Einem Schüler kann ein Verweis erteilt werden und zugleich kann ihm ein anderer Sitzplatz zugewiesen werden.

23.2.2 Einzelne Ordnungsmaßnahmen

Die in Art. 86 Abs. 2 BayEUG vorgegebenen Ordnungsmaßnahmen unterscheiden sich insbesondere in der Intensität, also der Wirkung und der Zuständigkeit. Weiterhin sind bestimmte Verfahrensvorschriften und Tatbestandsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Die mildeste Ordnungsmaßnahme ist der schriftliche Verweis der Lehrkraft. Bereits bei dieser Ordnungsmaßnahme muss der Schüler Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



Ein berufsschulpflichtiger Auszubildender kann nicht über mehrere Wochen hinweg vom Unterricht ausgeschlossen werden. Auch eine Entlassung von der Schule ist bei diesem Personenkreis nicht möglich. Berufsschulpflichtige Personen ohne Ausbildungsverhältnis können dagegen durchaus von der Schule entlassen werden.

Statt der Lehrerkonferenz kann auch ein Disziplinarausschuss handeln. Ordnungsmaßnahmen gegen Heranwachsende sollen ab einer Versetzung in die Parallelklasse auch den früheren Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden (Art. 88 Abs. 4 Nr. 3 BayEUG). Das Gebot zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Berufsschulen und den Ausbildenden (§ 24 Abs. 1 BSO) gebietet es den Berufsschulen Ordnungsmaßnahmen gegen Berufsschülern auch dem Ausbildungsbetrieb mitzuteilen (Art. 25 Abs. 1 BSO).

1 Es ist auch ein entsprechender Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung möglich.

2 Berufsschule